

**A1** Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung Landesmitgliederversammlung (GO-LMV) von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bremen

Antragsteller\*in: Philipp Bruck

Tagesordnungspunkt: 2. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

1 Ersetze

2 § 2 (2) Die Versammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden  
3 Mitglieder die Tagesordnung ändern.

4 durch

5 § 2 (2) Die Versammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen,  
6 gültigen Stimmen die Tagesordnung ändern, wobei Enthaltungen bei der  
7 Feststellung der Mehrheit mitgezählt werden.

8 Ersetze

9 § 6 (2) Geschäftsordnungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme in der Regel der  
10 einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten.

11 durch

12 § 6 (2) Soweit nicht anders vorgesehen, bedürfen Geschäftsordnungsanträge zu  
13 ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei  
14 Enthaltungen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

15 Ersetze

16 § 9 (2) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die LMV mit einfacher  
17 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen  
18 gelten, ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht  
19 einbezogen.

20 durch

21 § 9 (2) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die LMV mit einfacher  
22 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der  
23 Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

24 Ersetze

25 § 9 (8) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und  
26 Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie  
27 Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine 2/3-  
28 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

29 durch

30 § 9 (8) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und  
31 Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie  
32 Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine  
33 Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen bei  
34 der Feststellung der Mehrheit mitgezählt werden.

## Begründung

1. Die bisherige Regelung des § 9 (2) ist uneindeutig oder sogar in sich widersprüchlich. Die Aussage, dass Enthaltungen zu den abgegebenen Stimmen zählen, ist zunächst trivial. Der Zusatz, dass ungültige Stimmen nicht gezählt werden, impliziert dann aber, dass die zuvor genannten Enthaltungen mitgezählt werden. Das widerspricht dem Begriff „einfache Mehrheit“
2. Die bisherigen Regelungen § 2 (2), § 6 (2) und § 9 (8) beziehen sich auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, der § 9 (2) dagegen auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Dies ist nicht nur uneinheitlich – die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist zudem eine unglückliche Basis für die Definition einer Mehrheit, denn sie wird von uns während einer LMV gar nicht erfasst. Wir führen keine Türkontrollen durch und wissen auch nicht, wer sich gerade im Nebenraum befindet. Praktikabler und verständlicher ist es deshalb, die abgegebenen Stimmen zu zählen.

## Unterstützer\*innen

Dorothea Staiger; David Höffer; David Lukaßen; Wilko Zicht; Dietmar Strehl; Jan Fries; Alexandra Werwath; Ralph Saxe